

## Satzung Förderverein Paulus-Gemeinde Staufenberg

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Paulus-Gemeinde Staufenberg“
- (2) Er hat seinen Sitz in Gernsbach-Staufenberg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist, die Verkündigung der kirchlichen Botschaft und die Seelsorge in Staufenberg zu fördern.
- (3) Dies wird durchgeführt unter anderem durch
  - Finanzierung von Sonderveranstaltungen der kirchlichen Gemeindegemeinschaft
  - Rücklagenbildung für die künftige Eigenfinanzierung der Pfarrstelle
  - Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Die Dauer des Vereins ist nicht begrenzt. Sein Bestand wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht begrenzt.

### § 3 Vermögensbindung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf eine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind die Gründer des Vereins.
- (2) Weitere Mitglieder des Vereins können werden
  - a) mit Stimmrecht jede Person, die einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) vertretenen Kirchen angehört.
  - b) ohne Stimmrecht als Fördermitglieder auch andere natürliche oder juristische Personen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand
- (5) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (6) Gegen die Entscheidung der Ablehnung der Aufnahme und des Ausschlusses kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Der Verein finanziert sich ausschließlich über Spenden.

### § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung für die stimmberechtigten Mitglieder statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Fördermitglieder erhalten einen Tätigkeitsbericht.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/3 der Mitglieder das unter schriftlicher Angabe von Zweck und Gründen fordert.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Wahl des Vorstandes;
  - d) Wahl der beiden Rechnungsprüfer;
  - e) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge;
  - f) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 der Satzung;
  - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand;
  - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse
  - a) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt;
  - b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und kann nur nach fristgerechter Ankündigung (30 Tage) in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins nach § 4 Abs.1 und 2a. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem ersten Vorsitzenden (Hans Maier)
  - b) dem zweiten Vorsitzenden (Ulrike Schmeiser)
  - c) dem Kassierer (Marion Fischer)

d) dem Schriftführer (Helga Zeller)

e) den Ältesten und Pfarrer(n) der Paulusgemeinde

f) ggf. bis zu zwei weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abberufen werden. Der Vorstand kann durch Beschluss höchstens zwei weitere Mitglieder zu ständigen Vorstandsmitgliedern berufen.
- (3) Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode selbst.
- (4) Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt, und bleiben danach so lange im Amt, bis ein evtl. neuer Nachfolger gewählt ist.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt. Die Niederschrift werden vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

## **§ 11 Anfallberechtigung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten oder kirchlichen Zwecken innerhalb der Gemeinde Staufenberg zu verwenden.

Liquidator ist der erste Vorsitzende. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Staufenberg, den 7. Mai 1997

Die Urfassung der Satzung wurde während der Gründerversammlung des Vereins am 07. Mai in Staufenberg beschlossen und von den Gründungsmitgliedern unterschrieben. Die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Gernsbach erfolgte am unter Nr.

Der Verein ist mit Bescheid vom 15. Mai 1997 als gemeinnützig wegen Förderung der Religion durch das Finanzamt Rastatt anerkannt. Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verfolgung religiöser Satzungszwecke gegeben werden, Spendenbescheinigungen auszustellen.